

5. Finanzierungsplan mit konkreten Angaben über Eigenmittel — Leistungen — unter Angabe der betreffenden Positionen des Kostenangebotes.

Der Bauleistungsvertrag ist nach der Kreditbewilligung der Deutschen Investitionsbank abzuschließen.

Die Arbeiterwohnungsbaugewerkschaften haben sich energisch für die qualitäts- und termingerechte Fertigstellung ihrer Bauvorhaben unter geringstem Aufwand von Mitteln und bei rationellster Verwendung der Materialien einzusetzen.

b) Individueller Eigenheimbau

Mit der Befürwortung der Betriebsgewerkschaftsleitung wendet sich der Bauwillige an den nach dem Sitz seines Betriebes zuständigen Rat des Kreises. Er läßt sich dort bei der Kommission für den Arbeiterwohnungsbau als Bewerber für den Bau eines Eigenheimes und damit für einen Baukredit und, wenn notwendig, für eine Bauparzelle vormerken. Grundsätzlich soll der Bauwillige am Sitz des Beschäftigungsbetriebes bauen.

Der Bauwillige hat die für die Bauausführung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen, und zwar:

1. Bauzeichnung in vierfacher Ausfertigung. Die Ausführungsunterlagen für Typenbauten sind bei der Abteilung Aufbau des für seinen Betrieb zuständigen Rates des Kreises erhältlich;
2. einen aufgegliederten Kostenanschlag. Die Leistungsverzeichnisse für Typenbauten werden zusammen mit den Ausführungsunterlagen von der Abteilung Aufbau des zuständigen Rates des Kreises ausgehändigt;
3. einen Finanzierungsplan mit dem Nachweis der Eigenmittel und mit der Angabe derjenigen Positionen des Kostenanschlages, die durch eigene Arbeitsleistungen und durch Gemeinschaftshilfe erfüllt werden sollen;
4. den Nachweis über das Vorhandensein eines eigenen oder volkseigenen aufgeschlossenen oder in der Bauzeit für die Aufschließung vorgesehenen zugelassenen Bauplatzes durch eine Bescheinigung des Rates des Kreises — Abteilung Aufbau —;
5. die Baugenehmigung des zuständigen Rates des Kreises — Abteilung Aufbau — mit dem Vermerk für die Beschaffung der Baumaterialien.

Die Unterlagen sind vollständig der Kommission für den Arbeiterwohnungsbau bei dem Rat des Kreises zur Genehmigung und Weiterleitung an die Sparkasse einzureichen.

Nach der Darlehensbewilligung durch die Sparkasse wendet sich der Bauwillige an die Abteilung Aufbau des Rates des Kreises, in dem der Bauplatz gelegen ist. Diese hat ihn bei der Durchführung des Bauvorhabens zu unterstützen.

Ist dem Bauwilligen volkseigenes Bauland zur Verfügung gestellt worden, so hat er nach Bewilligung des Baudarlehens durch die Sparkasse und vor Baubeginn beim Rat des Kreises — Abteilung für Innere Angelegenheiten — die Verleihung des Nutzungsrechtes für die ihm zugeteilte volkseigene Parzelle zu beantragen.

Der Bewilligungsbescheid der Sparkasse und die Bescheinigung des Rates des Kreises über die zu-

geteilte Parzelle sind vorzulegen. Erst nach Erhalt der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes kann mit dem Bau begonnen werden.

XIII. Mietpreise

Für die Mietpreisbildung (Nutzungsgebühr) bei Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften gelten nachstehende Grundsätze.

Die Wohnungsmiete muß die Kosten der Wohnungsbewirtschaftung, der Wohnungsverwaltung und der Erhaltung des genossenschaftlichen Vermögens decken. Die Mietpreise müssen niedriger sein als die vergleichbare örtliche Miete für Wohnungen gleicher Größe, Ausstattung und Qualität. Erläuterungen hierzu enthalten die Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften beim Ministerium der Finanzen.

Die Mietpreisgestaltung und Höhe der Miete ist von der Deutschen Investitionsbank mit den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vor Zuteilung eines Kredites zu erörtern. Sie ist ein besonderer Bestandteil der Überprüfung jedes Kreditantrages.

XIV. Empfehlungen an die Räte der Bezirke

Den Räten der Bezirke wird empfohlen,

- a) eine Bezirksbrigade aus Vertretern der Abteilungen Aufbau, Finanzen, Arbeit und Berufsausbildung zu bilden. Die Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank ist hinzuzuziehen. Die Brigade muß beweglich sein und sofort dort eingesetzt werden, wo Schwierigkeiten in der Durchführung der Bauvorhaben bzw. in der Entwicklung der Genossenschaft eintreten.
Die für den Betrieb zuständige Industriegewerkschaft ist von dem Einsatz in Kenntnis zu setzen;
- b) vierteljährlich mit den Vorsitzenden der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften unter Hinzuziehung ihrer Betriebsleiter und ihrer Betriebsgewerkschaftsleitungen einen Erfahrungsaustausch durchzuführen;
- c) den für die Durchführung des Arbeiterwohnungsbaues verantwortlichen Stellvertreter des Vorsitzenden in bestimmten Zeitabständen — mindestens alle drei Monate — vor dem Rat des Bezirkes Bericht erstatten zu lassen;
- d) unabhängig von den unter Buchst. a genannten Maßnahmen ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, daß bei auftretenden Stockungen in der Bauvorbereitung und Baudurchführung sofortige unbürokratische Hilfe und Anleitung erteilt wird;
- e) die volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetriebe aufzufordern, Verpflichtungen und Patenschaften für die Vorhabe des Arbeiterwohnungsbaues für nachstehende Aufgaben zu übernehmen:
 1. Beratung der Bauwilligen,
 2. Beschaffung der Bauunterlagen,
 3. Kontrolle der Baupreise,
 4. Überwachung der Baudurchführung.

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister